



Gemeindeamt Hatting

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6402 Hatting, Bahnstraße 2
Tel. 05238/88255 Fax. 88255-4
gemeinde@hatting.tirol.gv.at
www.hatting.at

Friedhofsordnung der Gemeinde Hatting – 2015

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hatting hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindegesundheitsschutzgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 16.06.2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Friedhof in Hatting befindet sich auf der Grundparzelle Nr. 1364, KG Hatting. Grundeigentümerin dieser Parzelle ist die röm.-kath. Pfarrkirche zum hl. Ägidius in Hatting.
2. Der Friedhof dient zur Beisetzung aller Leichen und Leichenteile von Personen, die bei ihrem Tod im Friedhofssprengel ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten bzw. dort aufgefunden wurden, sowie diejenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Doppelgrab haben. Bei der Feststellung des Anspruches auf Beisetzung ist die Konfessionszugehörigkeit des Verstorbenen ohne Belang. Für die Beisetzung anderer als im ersten Satz genannten Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.
3. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Hatting (Friedhofsverwaltung). Diese führt einen Plan mit sämtlichen vorgesehenen Grabstellen sowie ein Verzeichnis (Grabbuch) aller dort Beerdigten.
4. Die Aufbahrung von Verstorbenen in der Aufbahrungshalle darf nur durch ein befugtes Bestattungsunternehmen erfolgen. Den nächsten Angehörigen wird es jedoch freigestellt, zusätzlich zur Schmückung der Bahre Blumen und sonst zweckentsprechendes Dekorationsmaterial auf eigene Gefahr beizustellen.
5. Die Bestattungsunternehmen haben von der Gemeinde Hatting vor jeder Benützung der Aufbahrungshalle die entsprechende Genehmigung einzuholen.

§ 2

Ordnungsvorschriften

1. Der Friedhof bleibt durchgehend geöffnet.
2. Die Aufbahrungshalle ist, wenn keine Leiche aufgebahrt ist, geschlossen zu halten. Liegt eine Leiche aufgebahrt, bleibt die Halle in der Zeit von 07.00 bis 21.00 Uhr geöffnet.
3. Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen Folge zu leisten.
4. Alle gewerblichen Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorliegender Anmeldung bei der Gemeinde vorgenommen werden. Die Zufuhr von Baustoffen, Grabsteinen und desgleichen hat unter größtmöglicher Schonung der Wege, Anlagen und Gräber zu erfolgen. Für verursachte Schäden ist voller Ersatz zu leisten (zivilrechtliche Regelungen).
5. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
6. Insbesondere ist innerhalb des Friedhofs verboten:
 - a) das Rauchen, das Mitbringen von Tieren, das Mitführen von Fahrrädern u. dgl.
 - b) das Verteilen und Plakatieren von Druckschriften ohne besondere Bewilligung
 - c) das Feilhalten von Waren aller Art, insbesondere von Kerzen, Blumen, Kränzen u. dgl.
 - d) das Ablagern von Abfällen, außer in den hierfür vorgesehenen Behältern
 - e) das Sammeln von Spenden ohne besondere Bewilligung der Gemeindeverwaltung
 - f) die Verwendung von Konservendbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen für die Aufstellung von Blumenschmuck; es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden
 - g) das Verschmutzen der Brunnen, Wege und Mauern
 - h) Von den Verboten unter b), c) und e) sind Aktivitäten und Veranstaltungen der Pfarre Hatting ausgenommen.
7. Die Friedhofsordnung ist an einem entsprechenden Ort in geeigneter Form anzuschlagen.

§ 3

Allgemeine Bestattungsvorschriften

1. Das Öffnen der Gräber wird ausschließlich von der Gemeinde besorgt.
2. Bei einer Bestattung in einer bestehenden Grabstätte samt Grabmal haben die Grabinhaber vor dem Öffnen des Grabes die Entfernung des bestehenden Grabmales zu veranlassen.
3. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle bei Normalgräbern 1,80 m und bei Tieferlegung 2,20 m zu betragen.
4. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 15 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist kann eine Wiederbelegung nur erfolgen, wenn die vorher beigesetzte Leiche tiefergelegt war, ansonsten muss bei einer gewöhnlichen Grabtiefe von 1,80 m die erstbeigesetzte Leiche vorher exhumiert und tiefergelegt werden.

5. Die Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten zur Umbettung innerhalb desselben Friedhofs oder zur Überführung in einen anderen Friedhof bedarf der vorherigen Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Ebenso ist jede beabsichtigte Exhumierung zur Tieferlegung einer Leiche vorher der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und von dieser zu bewilligen.

§ 4 Grabstätten

1. Die Gräber werden eingeteilt in:

Art des Grabes	Breite des Grabes	Tiefenlänge des Grabes
Einzelgräber	1,00 m	1,30 m bzw. Flucht der best. Nachbargräber
Doppelgräber	1,80 m	1,30 m bzw. Flucht der best. Nachbargräber
Armengräber	--	--
Urnenwandgräber	--	--

2. Zwischen den einzelnen Grabstätten bleibt ein Zwischenraum von 0,30 m.
3. Unter Einzelgräbern sind jene Grabstätten zu verstehen, welche für die Beisetzung Alleinstehender, bzw. von Verstorbenen ohne Familienangehörigen im Ort verwendet werden.
4. In den übrigen Fällen werden Doppelgräber vergeben. In den Doppelgräbern können alle Angehörigen bestattet werden.
5. Bei Bestattungen von verstorbenen, mittellosen Personen ohne Angehörige wird ein Armengrab vergeben. Sowohl die Positionierung als auch die Pflege der Grabstätte (es können keine Gebühren eingehoben werden) obliegt der Gemeinde.
6. Die Reservierung einer Grabstätte vor Eintritt eines Todesfalles ist grundsätzlich nicht möglich.
7. Für alle Gräber ist eine Gebühr zu entrichten, die in einer eigenen Friedhofsgebührenverordnung festgelegt ist.
8. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Hatting. An ihnen entstehen nur Benützungsrechte nach dieser Ordnung.
9. Für den Fall der Beisetzung von Aschenurnen stehen in erster Linie die angelegten Urnenwandgräber und Grabstätten zur Verfügung.
10. Die Art und die Ausstattung der oberirdischen Beisetzung bedürfen des Einverständnisses der Friedhofsverwaltung und unterliegen zudem entsprechenden Vorgaben (u.a. von der Gemeinde zu beziehende Urnentafel). Nach Ablauf der Nutzungsfrist hat die Friedhofsverwaltung das Recht, nach vorangegangener Verständigung des Grabbesitzers die beigesetzte Aschenurne zu entfernen. Die Asche ist sodann an einer geeigneten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise beizusetzen.
11. Für den Fall der unterirdischen Beisetzung einer Aschenurne hat die Beisetzung in einer Tiefe von mindestens 65 cm zu erfolgen. Hinsichtlich der Nutzungsrechte gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Grabstätten.

§ 5

Gräbergestaltung

1. Alle Gräber sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist innerhalb eines Jahres mit einem Grabmal zu versehen.
2. Die Errichtung von Grabmälern oder deren Veränderung ist nur mit vorheriger Genehmigung des Bürgermeisters aufgrund dieser Friedhofsordnung gestattet.
3. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.
4. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage ist als Beilage eine maßstabsgerechte Zeichnung samt Beschreibung (Ausmaß der Anlage) beizuschließen.
5. Bei Wiederbelegung einer bestehenden Grabstätte hat der Grabinhaber Sorge zu tragen, dass die Einfriedung entfernt wird.
6. Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt werden. Die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, welche zufolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden (zivilrechtliche Regelungen).
7. Nicht gestattet sind:
 - a) Ölfarbanstriche auf Steingrabmäler;
 - b) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen;
8. Grabmäler dürfen inklusive Sockel nicht höher als 1,70 m sein. Die Tiefenlänge der Einfriedung inklusive Grabstein wird mit 1,30 m bzw. der Flucht der bestehenden Nachbargräber festgesetzt, die Höhe der Einfriedung darf 15 cm nicht überschreiten. Die Breite der Gräber ist im § 4 Abs. 1 fixiert.
9. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Der Bürgermeister kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Sträucher anordnen.
10. Verwelkte Blumen und Kränze sind jeweils von den Gräbern zu entfernen und in die hierfür vorgesehenen Abfallbehälter zu geben. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so wird dies seitens der Gemeinde gegen Verrechnung der tatsächlichen Kosten erledigt.
11. Im Sinne von Einheitlichkeit der Begräbnisstätte im Bereich der Urnenwandgräber sind die Urnentafeln für die Urnenwandgräber von der Gemeinde gegen Kostenverrechnung zu beziehen.
12. Bedingungen für eine einheitliche Schriftgestaltung der Urnentafeln:
 - a) Farbe: alle dunkle Farben + Gold
 - b) Größe der Buchstaben und Zahlen: durchschnittlich, landläufig

§ 6

Nutzungsrechte an Grabstätten

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Zahlung und Zuweisung der hierfür in der Friedhofsgebührenverordnung vorgesehenen Gebühr erworben.

2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen bzw. die Gestaltung des Urnenwandgrabes
3. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung bzw. dem Bürgermeister. Parteienwünsche können berücksichtigt werden, doch besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte.
4. In einer Grabstätte können nur der Grabstelleninhaber und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten und Ehegattinnen sowie Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen
- b) eingetragene Lebenspartner und Lebenspartnerinnen (in eingetragener Partnerschaft lebend gewesen)
- c) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
- d) Ehegatten und Ehegattinnen sowie Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen bzw. eingetragene Lebenspartner und Lebenspartnerinnen der unter c) genannten Personen;

Ausnahmen kann der Bürgermeister bewilligen.

§ 7

Benützungsfrist/-recht

1. Das Benützungsrecht einer Grabstätte kann auf die Dauer von 15 Jahren erworben werden und ist unveräußerlich. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.
2. Das Nutzungsrecht kann durch neuerliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung bzw. des Bürgermeisters gegen erneute Zahlung der entsprechenden Gebühr auf weitere 10 bis maximal 15 Jahre verlängert werden; anschließend bedarf es wieder einer neuerlichen Genehmigung. Die Berechtigten sind verpflichtet für die rechtzeitige Verlängerung anzusuchen. Nach Erlöschen der Nutzungsrechte und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen, zuvor muss jedoch durch öffentliche Bekanntmachung darauf hingewiesen werden.
3. Nutzungsrechte an Grabstätten können ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten in ihrer Erhaltung vernachlässigt werden. In diesem Falle muss zuvor eine schriftliche Aufforderung an den Grabnutzer zur Grabpflege ergangen sein. Sind die Erhaltungspflichtigen unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer an der Amtstafel der Gemeinde veröffentlichten Kundmachung.

§ 8

Erlöschen des Benützungsrechtes

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch schriftlichen Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
 - b) wenn trotz Rückstandsausweis die fälligen Gebühren innerhalb der gesetzlichen Ruhefrist nicht eingetrieben werden können
 - c) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs
2. Das Benützungsrecht erlischt in allen Fällen ohne jeden Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde.
3. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
4. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

§ 9

Strafbestimmungen

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgebühren fließen der Gemeinde zu.
2. Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindegesundheitsschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,-- geahndet.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Jedes Recht auf eine Grabstelle erlischt, sobald die Schließung des Friedhofes oder von Friedhofsteilen angeordnet wurde. Gegen eine solche Maßnahme kann aus dem Recht auf Benutzung einer Grabstelle kein Einwand erhoben und können keinerlei Entschädigungsforderungen oder sonstige Ansprüche abgeleitet werden.

Mit Verweis auf § 41 Gemeindegesundheitsschutzgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, darf bei Schließung eines Friedhofes innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren keine allgemeine Ausgrabung vorgenommen werden, ebenso darf der Friedhof innerhalb dieses Zeitraumes keiner anderen Bestimmung zugeführt werden.

2. Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung 2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dietmar Schöpf e.h.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: **23.06.2015**
Abgenommen am: **08.07.2015**

Der Bürgermeister:
Dietmar Schöpf e.h.

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am: **29.07.2015**
Geschäftszahl: **Gem-G-70318/3/2-2015**